

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung im Netzgebiet der SWK**Gültig für Gaslieferungen ab 1. Februar 2023**

Für die Lieferung von Erdgas unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind, gelten folgende Preise. Für eine Ersatzversorgung oberhalb der Niederdruckebene gelten diese Regelungen in entsprechender Anwendung.

1. Entgelte¹

		Preisstellung bis 31.01.2023 Netto	Preisstellung ab 01.02.2023 Netto	Veränderung Netto
Verbrauchspreis	ct/ kWh	15,23	7,71	-7,52
Leistungspreis (Jahreshöchstwert)	€/kW/Jahr	14,84	14,84	0,00
Grundpreis	€/Monat/ Lieferstelle	45,00	45,00	0,00

Die unter Ziffer 1 genannten Preise für das gelieferte Erdgas verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Liefer- und Leistungszeitpunkt veröffentlichten Kosten des Netzbetreibers für Netznutzungsentgelte sowie Kosten für Messtellenbetrieb und Messung und für die Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO2 Preis“), die RLM-Bilanzierungsumlage für das Marktgebiet Trading Hub Europe GmbH, die Energiesteuer für Erdgas, die Konvertierungsumlage sowie die Gasspeicherumlage nach §35e EnWG. Die jeweils aktuellen Entgelte der Netznutzung finden Sie auf der Internetseite der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK) (www.swk-kl.de) veröffentlicht. Der aktuelle Satz der RLM-Bilanzierungsumlage, der Konvertierungsumlage sowie der Gasspeicherumlage werden auf der Internetseite des Marktgebietes Trading Hub Europe (THE) (www.tradinghub.eu) veröffentlicht.

2. Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird. Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, wird die SWK eine entsprechende Anpassung der Entgelte vornehmen.

3. Erdgaslieferung und Laufzeit

Die Lieferung von Erdgas erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG in Verbindung mit § 3 GasGVV durch die SWK und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Letztverbraucher (Kunde) wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Gleiches gilt für die Ersatzversorgung aus der Mitteldruck-sowie Hochdruckebene. Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

¹ Für den Fall, dass SWK den Letztverbraucher auch nach Ende der Ersatzversorgung beliefert, ohne dass ein schriftlicher Sonderkundenvertrag geschlossen wird, erfolgt die weitere Belieferung zu den hier genannten Preisen.